

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 23. Februar 1898.

Ercheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Hg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30² des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzial-Ausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1898 ab bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne:

- a. in 3 proc. Obligationen auf 3 $\frac{1}{4}$ Prozent,
 - b. in 3 $\frac{1}{2}$ proc. Obligationen auf 3 $\frac{3}{4}$ Prozent,
- in beiden Fällen mit der Maßgabe, daß bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um $\frac{1}{10}$ Prozent eintreten kann,
- c. für baare Darlehne auf 4 Prozent,
 - d. für baare Darlehne von mindestens 10.000 Mark nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf 3 $\frac{1}{4}$ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Amortisation auch die Coursdifferenz trägt, sofern die 3 proc. Obligationen, welche die Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Courte unter 100,25 stehen. Diese Coursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vormeg in Abzug gebracht oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst 4 Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns resp. der betreffenden Darlehnsrate an den ersten Amortisationsraten gebet.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

- a. bei sechsmonatlicher Kündigung auf 2 $\frac{1}{2}$ Prozent,
- b. bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30.000 Mark eine 8 tägige, von 30.000 bis 50.000 Mark eine 30 tägige, von 50.000 Mark und mehr eine 3 monatliche

Kündigung inne gehalten werden muß.

- c. Depositen, welche nicht mindestens 3 Monate hinterlegt bleiben, nur mit 1 $\frac{1}{2}$ Prozent verzinst werden.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats. Breslau, den 12. Februar 1898.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

ges. von Noeder.

Bekanntmachung.

Die Zeichnungen, welche nach § 17 der Reichsgewerbeordnung den Anträgen auf Genehmigung von im § 16 a. a. D. bezeichneten Anlagen beizufügen sind, sind auf **Pausleinwand** herzustellen oder auf Leinwand aufzuziehen.

Durch **Blaudruck** vervielfältigte Zeichnungen dürfen nicht verwendet werden.

Oppeln, den 22. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht!

Groß-Strehli, den 18. Februar 1898.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretungen finden im Monat März d. J. statt.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatverfügungen vom 30. August 1894 und 6. Februar 1896 sehe ich mich veranlaßt, die Gemeindevorsteher des Kreises darauf hinzuweisen, daß der Herr Minister des Innern laufende statistische Erhebungen über die Ergebnisse der nach dem Dreiklassenwahlsystem zu vollziehenden regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen angeordnet hat.

Für diese statistischen Erhebungen ist ein Zählbogen zu benutzen, welcher den Gemeindevorständen per Couvert zugehen wird.

Die Aufstellung der Zählbogen ist zufolge höherer Weisung im Zusammenhang mit der Feststellung der Wählerlisten in Angriff zu nehmen und von dem Zeitpunkte abgerechnet, in welchem die Gemeindevertretungen über die Richtigkeit der Wählerlisten Beschluß gefaßt haben, zum Abschluß zu bringen.

Die Zählbogen sind mir bis zum 25. März 1898 unerinnert einzureichen.

Die Unregelmäßigkeiten, die bei der Prüfung der für die im Monat März 1894 und 1896 stattgehabten Ergänzungswahlen hierher eingereichten Zählbogen wahrgenommen worden sind, veranlassen mich, die Gemeindevorsteher auf nachfolgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Die Erhebung betrifft nur die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung, nicht die außerordentlichen Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperioden ausgeschiedener Mitglieder. Die Erhebung findet nur in denjenigen Gemeinden statt, welche eine gewählte Gemeindevertretung besitzen, und nur für diejenigen Etatsjahre, in welchen die regelmäßigen Ergänzungswahlen vorzunehmen sind.

2) Für jede Gemeinde bzw. jeden für Gemeindevahlen etwa besonders gebildeten Wahlbezirk ist ein Zählbogen auszufüllen.

3) In dem Kopfe des Zählbogens ist anzugeben:

a) der Zeitpunkt der Wahl,

b) der Name der Gemeinde bzw. Name, Abtheilung und Nummer des Gemeindevahlbezirktes,

c) die Bezeichnung des Kreises,

d) die Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ausschließlich des Gemeindevorstehers und der Schöffen (nicht der Einwohner oder der wahlberechtigten Gemeindeglieder, wofür unter 5 das Nähere verlangt ist),

e) die Anzahl der für die volle gesetzliche Wahlperiode neu zu wählenden Gemeindevertreter. (Werden mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen auch außerordentliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindevertreter verbunden, so ist die Anzahl der letzteren nicht mitanzugeben.)

Wahlberechtigung und Steuerleistung.

4) Spalte 1: Die Reihenfolge der Abtheilungen ist die für die Wahlhandlung vorgeschriebene, also erst die III., dann die II. und zuletzt die I. Abtheilung.

5) Spalte 2: Sind für die Gemeindevahlen besondere Wahlbezirke gebildet, so sind die Angaben für jeden einzelnen Wahlbezirk zu geben. Die auf die einzelnen Abtheilungen nach erfolgter Drittelung des Gesamtsteuerbetrages (Spalte 3) entfallende Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Bürger) einschließlich der wahlberechtigten Jorensen und juristischen Personen ist anzugeben. Bezüglich der letzteren sind die Vorschriften der Gemeindeordnungen genau zu beachten. Zur Geltungsbereiche der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ist mitunter juristischen Personen ein Wahlrecht schon eingeräumt worden, wenn sie mehr als einer der drei höchstbestimmten Einwohner überhaupt an Steuern aufbrachten. Dies ist nur richtig, wenn sie sowohl an Staats- wie an Gemeindeabgaben mehr als einer von diesen aufbringen (§ 8 a. a. D.). Der Fiskus kann bei einer solchen Bestimmung nicht wahlberechtigt sein.

Nach § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 sind die zu keiner Staatssteuer veranlagten Urwähler der III. Abtheilung zu überweisen. Als Staatssteuern im Sinne dieser Vorchrift gelten aber nicht bloß die in dem Zählbogen aufgeführten Einkommen- und Ergänzungsteuern, sondern auch die vom Staate nur noch veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, da diese durch den finanzpolitischen Akt der Ueberweisung an die Gemeinden ihren staatsrechtlichen Charakter als Staatssteuern nicht verloren haben. (Vgl. auch W. V. f. d. g. i. B. für 1895, S. 84—85, Nr. 31—33, wo die nur zu Realsteuern veranlagten Wähler dem § 2 a. a. D. nicht unterworfen sind.)

6) Spalte 3 (Steuerbetrag sämtlicher Wähler): Hier sind sämtliche Staats- und Kommunalsteuern (einschließlich der für jeden haarscheinsteuerfreien Wähler einzulegenden 3 Mk. fingirter Steuer), soweit dieselben auf die wahlberechtigten Gemeindeglieder einschließlich der Jorensen und juristischen Personen entfallen, einzutragen, nachdem die Drittelung in der weiter unten beschriebenen Weise erfolgt ist.

Bei der Drittelung ist ebenso zu verfahren, wie es für die Aufstellung der Urwählerlisten bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten unter § 5, Abthg 4 und 5 des Reglements vom 18. September 1893 vorgeschrieben ist. (Vergl. auch § 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1893, W. v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze, Bd. III, S. 29, Ann. 6.)

Beispiel. Angenommen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder bzw. Jorensen und juristischen Personen bringen nach Spalte 3 des Zählbogens einschließlich der für jeden haarscheinsteuerfreien Wähler einzulegenden 3 Mk. fingirter Steuer 32 134,69 Mk. auf, so müssen, da jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme aufbringen soll, auf jede derselben 10 711,03 Mk. Steuer fallen. Die erste Abtheilung muß ferner mindestens ein Drittel der Gesamtsumme aufbringen, doch wenn die ersten 3 Wähler 10 731,02 Mk. aufbringen, immer noch der vierte Wähler in der erste Abtheilung mitaufgenommen werden muß, auch wenn das Steuerdrittel dadurch bedeutend übergriffen wird. Bleibt nun die erste Abtheilung aus 4 Wählern mit einem Steuerbetrage von zusammen 11 242,25 Mk. so beläuft sich der Steuerbeitrag für die beiden anderen Abtheilungen noch auf 32 134,69 — 11 242,25 = 20 408,84 Mk. Von diesem Restbetrage muß nun die zweite und dritte Abtheilung je die Hälfte, also je 10 204,42 Mk., aufbringen, und zwar die zweite Abtheilung wiederum mindestens die Hälfte (in analoger Weise wie die erste Abtheilung mindestens ein Drittel), aufbringen.

7) Spalte 4, 5, 6 und 7: a) Hier sind abtheilungsweise (die dritte Abtheilung oben) alle im Kopfe der betreffenden Spalte besonders benannten Steuern in ihrer Summe einzutragen. Bei jeder Abtheilung muß die Quersumme der Spalten 4—7 mit dem Steuerbetrage in Spalte 3 übereinstimmen.

b) In Spalte 4 ist außerdem noch für jeden zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Wähler der fingirte Satz von 3 Mk. einzustellen; es sind aber hier nicht die Sätze der sogenannten Vorstufen (1,20 bzw. 2,40 und 4,00 Mk.) aufzunehmen.

c) Die Beträge in den Spalten 6 und 7 dürfen nicht in einer Summe eingestellt, sondern müssen der Ueberschrift jeder dieser beiden Spalten entsprechend gesondert angegeben werden, damit zu ersehen ist, wie hoch sich die Gemeindegeld- bzw. Gemeindepersonalsteuern belaufen.

8) Spalte 8 (Steuerbetrag des höchstbesteuerten Wählers): Hier ist bei jeder Abtheilung der gesammte Betrag der Staats- und Kommunalsteuern einzutragen, welche der höchstbesteuerte Wähler der betreffenden Abtheilung (eventl. einschließlich der 3 Mk. fingirter Steuer) zu zahlen hat. Der hier einzutragende höchstbesteuerte Wähler kann auch ein Jorensen oder (abgesehen von Hessen-Rassau) eine juristische Person sein.

Allgemeine Anmerkungen über die Anzahl der stimmberechtigten Forenser und juristischen Personen sowie deren Steuerbeträge sind erwünscht.

Groß-Strehlitz, den 16. Februar 1898.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 54 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 scheidet am 31. März d. Js. das letzte Drittel der im April 1892 gewählten Gemeindeverordneten aus.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 19. Januar 1894 (Stück 4) und 6. Februar 1896 (Stück 6) veranlasse ich die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in denen gewählte Gemeindevertretungen bestehen, an Stelle der mit dem 31. März d. Js. auscheidenden Gemeindeverordneten im Monat März cr. die erforderlichen Ergänzungswahlen in gleicher Anzahl für die Wahlperiode vom 1. April 1898 bis dahin 1904 vorzunehmen und die Wähler mittelst ortsüblicher Bekanntmachung **mindestens eine Woche vor dem Wahltermin** zu den Wahlen zu berufen.

Sofort nach erfolgter Wahl haben die Gemeindevorsteher gemäß § 63 der Landgemeindeordnung das Ergebnis der Wahl mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind, worüber nach § 66 Nr. 2 L. c. die Gemeindevertretung zu beschließen hat und gegen deren Beschlüsse, die Klage an den Kreis-Ausschuß gemäß § 67 Abs. 2 L. c. zu richten ist.

Die aus der Ergänzungswahl hervorgegangenen Gemeindeverordneten haben die Gemeindevorsteher gemäß § 64 L. c. Anfang April d. Js. in die Versammlung der Gemeindevertretung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

Bis zum 25. März d. Js. haben die Gemeindevorsteher ein Verzeichnis

a. der ausgeschiedenen,

b. der für die Periode vom 1. April 1898 bis dahin 1904 nengewählten,

c. der für die Wahlperiode bis zum 1. April 1900 bezw. 1902 im Amte verbleibenden

Gemeinde-Verordneten — nach den 3 Wahlklassen gruppiert — einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 16. Februar 1898.

Die unten genannten Orts- und Gemeinde-Vorstände welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 17. Januar cr. Stück 3 betreffend die Ermittlung des Ernteertrages und der Hagelschäden für das Jahr 1897 noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe bis zum 25. d. Mts. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten zu erledigen.

Landgemeinden. Adamowitz, Alt-Ujest, Balzarowitz, Blottitz, Boritsch, Brejina, Carnerau, Centawa, Dollna, Gonschiorowitz, Goradze, Grabow, Grodischo, Gr.-Muschitz, Gogolin, Gr.-Stein, Heine, Himmelwitz, Jarißchau, Jechona, Kadlub, Kalnawasser, Klein-Stein, Kluttschau, Krempa, Laßisk, Mißkline, Mostkolohna, Neudorf, Niesdrowitz, Rogowischütz, Oerwitz, Oelscha, Olschowa, Nischitz mit Carlsthal, Dttmütz, Kosmierca, Kosniontau, Salejsche, Scharnowitz, Schedlitz, Scherowowitz, Schironowitz v. P., Schironowitz v. N., Sprengschütz, Studendorf mit Heinrichsdorf Zauche, Sucho-Danielz, Sucholohna, Tschammer-Elguth mit Halensfo, Waldhaufer, Warmuntowitz, Wierchlesche, Zyrowa, Colonnowska, Liebenhain, Petersgrätz.

Gutsbezirke. Brejina, Dollna, Gonschiorowitz, Groß-Strehlitz Schloß, Himmelwitz, Kalinow, Kraßowa, Mofkolohna, Neudorf, Olschowa, Odschek, Kosniontau, Salejsche mit Poppitz, Scharnowitz, Sucholohna.

Groß-Strehlitz, den 18. Februar 1898.

Die unten genannten Gemeinde- und Gutsorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 14. Januar cr. Stück 3 betreffend die Einreichung der gehörig bescheinigten Original-Erntestampfen pro 1898 noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe bis zum 26. d. Mts. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten, zu erledigen.

a. Gemeinden: Balzarowitz, Boremba, Scherowowitz, Schironowitz v. P. und Schironowitz v. N.

b. Gutsbezirke: Balzarowitz, Bierschlesche, Jarißchau, Kadlub, Kalnawasser, Kluttschau, Neudorf, Rogowischütz, Dttmütz, Boremba, Sandowitz und Tschammer-Elguth.

Groß-Strehlitz, den 17. Februar 1898.

Die Amts- und Gemeinde-Vorstände weise ich darauf hin, daß Bescheinigungen über die Richtigkeit von Zeichnungen, welche zu Schankkonzessions-Gesuchen u. s. w. eingereicht werden, dem Akteistempel von 1,50 Mark unterliegen.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 des Stenvelsteuergesetzes bestraft.

Groß-Strehlitz, den 15. Februar 1898.

Die Gemeindevorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß alle **Jagd-pachtverträge mir im Entwurf**, also bevor sie vom Verpächter und vom Pächter unterschrieben worden, **vorzulegen** sind.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift werde ich unanlässlichlich disciplinärlich ahnden.

Groß-Strehlitz, den 16. Februar 1898.

Befähigt die Wahl des Gärtners Jacob Docz zu Rogowischütz zum zweiten Schöffen der Gemeinde Rogowischütz. K. 464.

Befähigt die Oberförster Vorrugitz als Ortsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Tschammer-Elguth. K. 534.

Groß-Strehlitz, den 18. Februar 1898.

Der Königliche Landrath.

von Alten.

Befähigt die Wahl des Fürstlichen Domänenraths Linke zu Slawentz zum Vorsitzender der Entwässerungsgenossenschaft Ujest auf weitere fünf Jahre.

Groß-Strehlitz, den 19. Februar 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

Der Hüttenarbeiter Bartholomäus Paschka von hier wird als Trunkenbold bezeichnet.

Demselben dürfen daher weder geistige Getränke verabfolgt noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. **Gast- und Schankwirth**, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 (Amtsblatt für 1885 Seite 244) in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entscheidung der Konfession zu gewärtigen.

Zamadzki, den 18. Februar 1898.

Der Amtsvorsteher.

Der Arbeiter Andreas Filipczyk aus Ottmuth ist zum Trunkenbolde erklärt.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabreicht, noch ihm der Aufenthalt in den Gast- und Schanklokalen gestattet werden. **Zuwerberhandlungen** werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Ottmuth, den 18. Februar 1898.

Der Amtsvorsteher.

Auf dem Vorwerk Boremba bei Groß-Rudischitz ist bei zwei gefallenem dreijährigen Kalben amtlich Milchbrand constatirt worden.

Blotnitz, den 16. Februar 1898.

Der Amtsvorsteher.

Neuerer Lehrkurs für Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Die zu Neurode in Schlesien unter Leitung des Herrn Kreisinspektors Dr. Springer veranstalteten Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen haben einen wachsenden Beifall gefunden, insbesondere waren die vorjährigen Kurse bereits aus fast allen Provinzen des preussischen Staats besetzt. Dies ermutigt uns, unter Zustimmung des zehnjährigen Herrn Regierungspräsidenten auch fürs laufende Jahr wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Aussicht zu nehmen. Ebenso soll im Auftrage der königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen stattfinden.

Haushaltungskursus.

Derjelbe wird acht Wochen währen und am 18. April seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirthschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung bloß auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsleitung vervollkommen wollen, erheben zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, wenn nur begabt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung wie hauswirthschaftlicher Ausbildung ausgestattet, werden sich durch den Kursus die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht recht wohl aneignen können.

Beförden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eignen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranzubilden lassen wollen, seien auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Organismus und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit diese das Familienleben berühren und für die Frau wissenschaftlich sind, ferner die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen, endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Theile werden die Theilnehmerinnen zweitens in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten ohne Ausnahme geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um durch Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die eigene spätere Unterrichtsleitung möglichst viel zu profitieren.

Handarbeitskursus.

Unmittelbar an diesen Haushaltungskursus wird sich voraussichtlich der aus Staatsmitteln eingerichtete Lehrkursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen anschließen. Er soll gleichfalls acht Wochen dauern und am 13. Juni beginnen. Auch er hat eine befriedigende Durchbildung der einzelnen Teilnehmerin in den Handfertigkeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, das zur Ablegung der staatlichen Prüfung erforderliche methodisch-unterrichtliche Wissen wie die erforderliche Sicherheit im Unterrichte selbst zu vermitteln oder Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsleitung fortzubilden. Umfang wie Arbeitsgliederung werden genau dem oben skizzirten Haushaltungskursus entsprechen. In erster Linie ist er für die Theilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um jeder im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerin zu ermöglichen. Andererseits soll er aber auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur für Ertheilung des Handarbeitsunterrichts befähigen will, offen stehen.

Theilnahmebedingungen.

Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Schulgeld nicht erhoben. Nur ist zur Dedung des nicht unbedeutlichen Verbrauchs von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Die Pension in guten Bürgerfamilien kostet für die ganze Dauer des einzelnen Kursus 110 Mark. Einem Theile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister der Landwirtschaft, Domänen und Forsten an hiesiger Ebene Dächter von Beamten seines Ressorts Unterstüzungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren, wieder bereit sein.

Die Mindestzahl von Theilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl 24, das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen.

Meldungen sind an den Herrn Kreisinspector Dr. Springer zu Neurode in Schlesien zu richten, der auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit ist.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine für die Provinz Schlesien.

gez. Charlotte,

Erbrprinzessin von Sachsen-Meiningen-Beiningen von Preußen.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 8 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 23. Februar 1898.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Echel Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linjen	Ras- toffeln	Hen				
		W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.			
Groß-Strehlig, am 16. Februar 1898	Höchster Niedrigster	18 50 16 75	14 50 13 25	15 -- 13 25	14 -- 13 --	17 50 15 50	19 -- 18 --	28 25 25 --	5 80 5 50	5 -- 4 50	27 -- 24 --	2 20 2 --	2 60 2 40	
Wiesl, am 18. Februar 1898	Höchster Niedrigster	18 50 16 75	14 50 13 25	15 -- 13 25	14 -- 13 --	18 -- 18 --	-- -- -- --	-- -- -- --	5 80 5 50	5 -- 4 50	27 -- 24 --	2 20 2 --	2 60 2 40	
Leßnitz, am 15. Februar 1898	Höchster Niedrigster	18 -- 17 50	15 -- 14 50	15 -- 14 50	14 -- 13 50	18 -- 16 --	20 -- 18 --	-- -- -- --	6 -- 5 50	-- -- -- --	-- -- -- --	2 -- 1 90	2 40 2 20	

N u z e i g e r.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, den 24. Februar cr.
Mittags 12 Uhr,

werde ich in Sacran:

1 alte Nähmaschine, 1 Kleider-
schrank, 1 Glasschrank, 4
Bilder, 2 ca. 4-5 Monate alte
Schweine, ca. 20 Ctr. Stroh
und ca. 40 Ctr. Kartoffeln

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung,
voransichtlich bestimmt versteigern.

Groß-Strehlig, den 21. Februar 1898.

Glatz, Gerichtsvollzieher.

Baumaterial!

Balken, Sparren, Bohlen,
Breiter, Latten

aus Kiefer und Fichte in allen
Stärken und Längen, sowie bestes
affreies Tischlermaterial und

Brennholz

geben allerbilligst ab

Gebr. Gregor

Sägewerk und Holzhandlung
Anfelmühle.

Für Bruchleidende

ist die beste Hilfe ein gut passendes Bruch-
band dessen einzelne Teile dem anatomi-
schen Bau des Körpers entsprechen, genau
gearbeitet sein müssen um die volle Zurück-
haltung des Bruches ermöglichen zu können.

Leisten- Schenkel- und Nabel-
bruchbänder fertige ich in ärztlich aner-
kannter Form ebenso **Ensenporrien**,
Leibbinden u. f. w. in bester Aus-
führung.

Gr.-Strehlig
Albertstraße.

Th. Heine jr.
Bandagist.

Bekanntmachung.

Die Hebestelle auf den hiesigen Kreis-Chauffeen:

- Reiskrethahn-Brunnel bei Reiskrethahn mit der Hebefähigkeit für 1 Meile,
- Gleiwitz-Kreisgrenze bei Ormontowitz, bei Trynet mit der Hebefähigkeit für 1/2 Meile,
- Unio-Witthün bei Witthün mit der Hebefähigkeit für 1 Meile.
- Laband-Kiefernhaedel bei Lona-Lany mit der Hebefähigkeit für 1/2 Meile,

sollen vom 1. April 1898 ab auf ein Jahr im Licitationswege verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

Dienstag, den 1. März 1898, Vormittags 10 Uhr

im Kreisverwaltungsgebäude hier selbst Zimmer Nr. 5

anberaumt, zu welchem Sachkundige eingeladen werden.

Der Bieter hat eine Bietungssumme von 75 Mark und der Pächter eine
Kaution in Höhe des vierten Theiles der Pachtsumme zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im Kreisaußschußbureau

eingesehen werden.

Gleiwitz, den 11. Februar 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Königl. Landrath.
Schröter.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Eduard Deutsch** zu Krappitz OS.
ist am 19. Februar 1898, Vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Verwalter: Rechtsanwalt **Hruby** in Krappitz.

Offener Arrest mit Anzeigerfrist bis zum 9. April 1898.

Anmeldefrist für die Konkursforderungen bis zum 9. April 1898.

Erste Gläubiger-Versammlung am 12. März 1898 Vormittags 9 Uhr.

Krüfungstermin am 16. April 1898 Vormittags 9 Uhr.

Krappitz, den 19. Februar 1898.

Wlczek,

Gerichtsschreiber

des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung!

Der unterzeichnete Vorstand des Conium- und Spar-Verein zu Gogolin be-
ruht hiermit auf den **6. März cr. Nachmittag 3 Uhr** im **Ludwig Rosen-
berger'schen** Gasthause zu Gogolin eine außerordentliche **Generalversammlung**.

Die Tagesordnung lautet:

- Berichterstattung über den Lauf des Prozesses,
- Beschlußfassung über weiteres Verhalten in dem Prozesse,
- Zeitsetzung der zu zahlenden Entschädigung für Mißgewaltung, Reizen
und Zeitverräumnis an den Vorstand.

Gogolin, im Februar 1898.

Ludwig Rosenberger, Franz Mann, Smollin.

Holzverkauf.

Am 28. Februar Vormittags 10 Uhr werden auf der Chausseestrecke Malapane—Kraichew 260 Stück stärkere Bäume, Birken, Pappeln, Akazien, hauptsächlich Birken an Ort und Stelle verkauft. Versammlungsort Krieger's Gasthaus Malapane.

Am 1. März Vormittags 10 Uhr auf der Strecke Kelsch—Kieselska circa 500 Stück stärkere Birken, 100 Stück Pappeln. Versammlungsort Dominium Kelsch. Das Kaufgeld muß sofort gezahlt werden.

Groß-Strehlitz, den 22. Februar 1898.

Graf Renard'sche Chaussee-Verwaltung.

Die Lieferung von ca. 200 Waggon Kalkbausteinen zu Fundamenten, sowie eines Postens Kalksteinquadern ist zu vergeben. Offerten pro cbm. bzw. pro laufenden Meter, sowohl franco Kahn, als auch franco Waggon Cosel-oder hafsen, unter L. C. 15 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Das beste Dach

dabei billig, leicht, dicht und von schönem Aussehen geben

Freiwaldauer Strangfalkziegel.

Dieses Material, aus Steinguthton glaschart gebrannt, ist absolut wetterbeständig und faugt kein Wasser an.

Allein-Verkauf

M. Gimmer, Breslau,

Neue Sandstraße 17.

Proben, Prospekte, Referenzen etc. gratis und franco.

20 Centner Besatzkarpfen, 4 Centner Karpfenstrich

vorzugsweise Leder- und Spiegelkarpfen reichwüchsiger Galizischer und Böhmischer Masse und vorzüglicher Qualität, offerirt zum Frühjahrbesatz 1898 das

Gräfl. von Garnier'sche Forstamt Turawa D.S. *gibt*
(Post- und Telegraphenstation.)

Acker-Schaffer

nüchtern, firm in Ackerbestellung und guter Pferdepfleger wird zum 1. April d. J. gesucht.

Personliche Vorstellung Bedingung; Reisekosten werden nur im Falle des Engagements bezahlt.

Wirthschafts-Amt Olschowa.

Post- und Bahnstation Groß-Strehlitz D.Schl.

Dünger-gips

vorzüglich zum Düngen von Wiesen, glänzende Erfolge nachgewiesen, empfiehlt à 50 Pfg. pro Centner ab Fabrik

Xylolyse, Zawadzki.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratenthail G. Hübner.

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.

Zum sofortigen Antritt ev. auch später suche einen

Lehrling.

Gr.-Strehlitz.

W. Epstein.

Eine größere Anzahl

kräftiger Arbeiter

findet sofort dauernde Beschäftigung in den
Portlandcement - Fabriken

zu Groschowitz.

Schlesische Actien-Gesellschaft für
Portlandcement-Fabrikation
zu Groschowitz bei Oppeln.

Ein nüchtern, zuverlässiger

Kutscher

per bald gesucht.

Baumeister Schindler,

Groß-Strehlitz.

Die gegen den Häusler und Hilfsbrenner **Franz Kosok** hierorts am 7. Februar 1898 im hiesigen K u L g'schen Gasthause gesprochene Verleumdung und Beschuldigung widerrufe ich hierdurch und leiste Abbitte.

Al-Stantisch, den 19. Februar 1898.

Peter Puzik
Häusler.

Harmonika- und Musikinstrumente wie Violinen, Cellas, Zithern, Guitars, Trommeln etc., Holz- und Blechblasinstrumente, Saiten u. d. m., mögl. Musikwerke liefern unter Garantie bestens und billigst die Musikinstrumenten- u. Saitenfabrikanten
Curt Schuster & Co., Marktneukirchen 1. S.

Umsatz-Freistricke gratis und franco! — Umlaufsch gesteuert

Ein noch überzähliges gutes

Pferpferd

Preis 120 Mk. verkauft

Dominium Kalinowitz.

Überzeugen Sie sich,
dass meine
Fahrräder
n. Zischendorfs die besten und dabei die allerbilligsten sind.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Kükenshok, Einbeck
Deutschlands grössten
Special-Fahrrad-Versand-Haus.

Nähmaschinen

(Köhler'sches Fabrikat)

V. Kucharczyk,

Nähmaschinenlager u. Reparaturwerkstatt.